

### C.

Weder der Angeklagte (§ 178 Abs. 1 StPO) noch der Staatsanwalt (das folgt aus § 178 Abs. 2 StPO) können einen Eröffnungsbeschluß anfechten. Ist der Staatsanwalt mit der rechtlichen Würdigung durch das Gericht nicht einverstanden, so hat er in der folgenden Hauptverhandlung Gelegenheit, seine Meinung darzulegen. Bestätigt sich die Auffassung des Staatsanwalts, so kann das Gericht nach einem Hinweis auf die veränderte Rechtslage (§216 StPO) im Urteil seinen Irrtum korrigieren. Dem Angeklagten ist dabei Gelegenheit zu seiner Verteidigung zu geben. In der Hauptverhandlung muß sich erweisen, ob die rechtliche Würdigung des Staatsanwalts oder die des Gerichts richtig war.<sup>32</sup>

»

#### 2. Die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens

Das Gericht kann nach § 175 StPO den Antrag der Anklage auf Durchführung eines Hauptverfahrens durch begründeten Beschluß ablehnen (§ 31 StPO). Damit wird ausgesprochen, daß die Voraussetzungen eines gerichtlichen Hauptverfahrens in der konkreten Strafsache nicht gegeben sind. Der Beschuldigte wird durch eine solche Entscheidung von dem in der Anklage enthaltenen Vorwurf befreit. Ihm und der Öffentlichkeit gegenüber wird erklärt, daß die Anklage zu Unrecht erhoben wurde. Eine solche Entscheidung kann daher nur ergehen, wenn das Gericht die Sache gewissenhaft geprüft hat. Das setzt voraus, daß die vorliegenden Ermittlungen vollständig und allseitig sind. Es darf also keine Aussicht bestehen, daß weitere Ermittlungen in dieser Sache zu einem hinreichenden Verdacht einer Straftat führen.

Das Gericht kann die Eröffnung des Hauptverfahrens aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen ablehnen (§175 Abs. 1 StPO).

Aus *tatsächlichen Gründen* wird die Ablehnung dann erfolgen, wenn die gerichtliche Prüfung ergibt, daß zwar der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, aber feststeht, daß der Beschuldigte sie nicht begangen hat. Ebenso wird die Eröffnung aus tatsächlichen Gründen abzulehnen sein, wenn alle Möglichkeiten der Ermittlung ausgeschöpft wurden, die Ergebnisse jedoch nicht ausreichen, um den Verdacht eines Verbrechens oder einer Übertretung in tatsächlicher Hinsicht hinreichend zu begründen. Liegen dagegen Verdachtsmomente vor, bei

32. Eine Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses ist daher nur auf dem Wege der Kassation unter den Voraussetzungen der §§ 301 ff. StPO möglich.